Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 25 (1946)
Heft: 11

Artikel: Ueber die Bedeutung des Nürnberger Prozesses
Autor: Tschäppät, Reinhold
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335426

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unsere nationale Sicherheit, wie wir sie in der Vergangenheit verstanden haben, in einer mit Atomwaffen gerüsteten Welt nicht länger durch militärische Mittel gewährleistet werden kann. Die einzige Art von Sicherheit, die durch unsere eigene militärische Macht garantiert werden kann, ist die Sicherheit, wie sie ein hoher Offizier vor der Atomenergie-Kommission des Senates schilderte. Er verspricht uns Sicherheit gegen eine Invasion, nachdem alle unsere Städte und etwa 40 Millionen unserer städtischen Bevölkerung durch Atomwaffen vernichtet worden sind. Das ist das Maximum an «Sicherheit», das man uns auf der Grundlage militärischer Rüstungen zu bieten hat. Es ist nicht die Art von Sicherheit, nach der unser Volk und die Völker der andern Vereinten Nationen streben.

Ich glaube, daß fortschrittliche Führung nach den oben erwähnten Vorschlägen den Interessen der großen Mehrheit unseres Volkes am besten dienen würde. Solche Führung würde die in die Zukunft weisende Einstellung, die die Demokratische Partei in internationalen Angelegenheiten für sich in Anspruch nimmt, neu beleben. Solche Führung würde schließlich der neuen Entwicklung zum Isolationismus und zum Grauen eines Atomkrieges ein Ende setzen.

(Übersetzt von Paul Furrer, Zürich.)

REINHOLD TSCHÄPPÄT

Ueber die Bedeutung des Nürnberger Prozesses

Mit der Abweisung der Begnadigungsgesuche und mit dem Vollzug der Todesstrafen ist der Nürnberger Prozeß nicht zur bloßen historischen Reminiszenz geworden. Auf Grund der staatspolitischen und staatsrechtlichen Entwicklung seit mindestens 130 Jahren darf angenommen werden, daß das Nürnberger Verfahren einen Grundstein für eine neue Rechtsentwicklung darstellt. In verschiedenen Ländern, so in Amerika und in der Schweiz, haben einige seriöse und nicht nationalsozialistisch eingestellte Juristen ihr Erstaunen über den Prozeß zum Ausdruck gebracht und erklärt, daß dieser Prozeß bloß äußerlich in rechtlichen Formen abgewickelt worden sei, aber tatsächlich nur einen politischen Prozeß darstellte, der einzig die politische Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zur Grundlage nahm. Diese Leute sind sich entweder der wahren Bedeutung des Prozesses nicht bewußt oder wollen absichtlich aus einer konservativen Lebensauffassung heraus die Bedeutung nicht anerkennen, weil sie die Weiterentwicklung der in Nürnberg festgesetzten Grundsätze befürchten. Es ist deshalb nicht überflüssig, noch nachträglich ein Wort über die Bedeutung des Prozesses zu verlieren.

In Nürnberg beurteilte ein aus den Siegermächten des zweiten Weltkrieges zusammengestelltes Gericht das Verhalten von Führern des besiegten Staates. Es war kein Novum, daß die Sieger eines Krieges Führer des besiegten Staates zur Rechenschaft zogen. Der Nürnberger Prozeß zeichnete sich aber durch elementare Unterschiede vor ähnlichen Verfahren in der Geschichte aus. In vielen politischen Prozessen bildete tatsächlich nur die politische Notwendigkeit oder Zweckmäßig- die einzige Grundlage zur Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten. Die Richter hatten als Leitfaden des Verfahrens einzig den politischen Nutzen ihrer Auftraggeber zu beachten. Die Grundlage bildeten von den Machthabern aufgestellte Grundsätze. In Nürnberg aber wurde nicht nach der politischen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit geurteilt, sonst dürften die Herren von Papen und Schacht kaum freigesprochen worden sein. Die Sieger verzichteten auf einen Racheakt. Aus internationalen Übereinkommen, wie die Haager Konvention und der Briand-Kellogg-Pakt, wurden Grundsätze genommen und strafrechtliche Tatbestände geschaffen. Es waren allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze, deren Verletzung fast von allen Staaten als Verbrechen durch verschiedene Äußerungen der führenden Staatsmänner seit 1918 bezeichnet worden war. Selbst Hitler sah sich gezwungen, die Verletzung dieser Grundsätze zu bestreiten und die Schuld dem Gegner zuzuschieben. Mit einer großen Intensität verbreitete beispielsweise Goebbels die These von der Schuld der Westmächte am Ausbruch des zweiten Weltkrieges. Sie waren sich deshalb der Bedeutung der Verletzung dieser Grundsätze bewußt. Es darf deshalb behauptet werden, daß die Verurteilung der Nürnberger Angeklagten nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen erfolgte.

Die Angeklagten waren prominente Leiter des nationalsozialistischen Staates. Sie hatten sich aber nicht zu verantworten für die Handlungen dieses Staates und wurden auch nicht als Führer des Volkes angeklagt, sondern zur Beurteilung stand ihr persönliches Verhalten, soweit es internationale Rechtsgrundsätze verletzte. Die Immunität der Staatsmänner für Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes ausführten, wurde vom Nürnberger Gericht nicht anerkannt. Dies bedeutet einen Einbruch in die staatliche Souveränität. Die Mauer der Staatshoheit, die nach der im 19. Jahrhundert vorherrschenden Auffassung von außen nicht berührt werden durfte, war durchbrochen. Es ist dadurch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur gegenüber dem eigenen Staat, sondern auch gegenüber der Weltöffentlichkeit, repräsentiert durch eine internationale Organisation, geschaffen worden.

Die meisten Angeklagten in Nürnberg haben sich darauf berufen, auf Befehl gehandelt zu haben. Das Gericht hat diesen Einwand nicht angenommen. Es darf daraus allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß Handeln auf Befehl nicht einen Strafmilderungs- oder sogar einen Strafausschließungsgrund darstellt. Beispielsweise müßte berücksichtigt werden, wenn ein Soldat auf Befehl einen Kriegsgefangenen (der sich korrekt verhalten hatte) erschießt, nur weil er ernstlich befürchten muß, daß die Nichtausführung dieses Befehls eine erhebliche Gefährdung seines Lebens bedeutet. Es muß zur Abgrenzung der Notstandsbegriff herangezogen und erklärt werden: Straflos ist derjenige, der die Tat ausführt, um sein Gut, namentlich Leben, Leib und Freiheit, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben. In verschiedenen Kreisen, besonders in militärischen, bestand bis

jetzt die Auffassung, daß das Handeln auf Befehl die Straffreiheit garantiere[1]. Das Nürnberger Gericht hat aber die persönliche Verantwortlichkeit für jedes Handeln eines Menschen normiert, gleichgültig, ob die Handlung auf Befehl oder aus eigenem Antrieb erfolgte. Der sogenannte preußische Kadavergehorsam hat dadurch einen schweren Schlag erlitten. Der Untergebene wird nicht einfach nur als Werkzeug qualifiziert, sondern als Mensch, dem die Fähigkeit des Denkens und ein moralisches Gefühl gegeben sind. Die Anerkennung dieses Grundsatzes bedeutet nicht die Auflösung jeglicher hierarchischer Ordnung, stellt dagegen eine Lockerung derselben dar im Sinne der Anerkennung der Persönlichkeit auch in unteren Chargen. Die Angeklagten in Nürnberg konnten sich auf den Notstand nicht berufen. Denjenigen, die behaupteten, nur auf Befehl gehandelt zu haben, konnte entgegengehalten werden, daß sie die Möglichkeit gehabt hätten, entweder auf die Bekleidung eines bestimmten Postens zu verzichten, oder einen Befehl nicht auszuführen. Dadurch, daß sie aber diese Posten bekleideten, bekundeten sie auch den Willen, nach den nationalsozialistischen Grundsätzen zu handeln. Die Verwirklichung der Lehre des Nationalsozialismus mußte aber zu Verbrechen führen, wie sie in Nürnberg beurteilt wurden.

Die Angeklagten in Nürnberg haben geltend gemacht, daß ihre Verurteilung eine Verletzung des Grundsatzes *nullum crimen sine lege* bedeute, mit andern Worten eine Verletzung des Grundsatzes, daß nur derjenige strafbar ist, der eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. Es ist nicht zu bestreiten, daß im Zeitpunkt der Begehung der Verbrechen kein solches internationales Gesetz bestand. Dies ist auf das Fehlen eines festen internationalen Staatsgefüges zurückzuführen. Wo ein solches fehlt, gilt Gewohnheitsrecht. Das Gewohnheitsrecht ist grundsätzlich als Rechtsquelle anerkannt. Wo allerdings eine staatliche Organisation besteht und allgemein gültige Gesetze geschaffen werden können, muß der Grundsatz *nullum crimen sine lege* bei Strafverfahren unbedingt beachtet werden, um zu verhindern, daß die Staatsgewalt willkürlich beispielsweise unangenehme politische Gegner durch eine strafrechtliche Verurteilung zum Schweigen bringt. Es hat aber nur dann einen Sinn, strafrechtliche Normen aufzustellen, das heißt Strafgesetze zu erlassen, wenn sie durchgesetzt werden können. Dies wäre aber bis heute auf internationalem Boden nicht möglich gewesen. Die staatliche Souveränität bildete ein unüberbrückbares Hindernis. Auch durch die vom Nürnberger Gericht aufgestellten Rechtsnormen ist nicht ein Gesetz geschaffen worden, sondern das Urteil bildet eine Verurkundung des Gewohnheitsrechts. Es kann deshalb nicht behauptet werden, es sei erst nach der Tat ein Strafgesetz geschaffen worden, auf Grund dessen die Verurteilung erfolgte. Die Grundlage der Verurteilung bildete Gewohnheitsrecht. Das Gewohnheitsrecht muß, wie oben aufgeführt, unter bestimmten Rechtsverhältnissen als Rechtsquelle anerkannt werden. Die Abweisung des Einwandes durch das Nürnberger Gericht ist zu Recht erfolgt[2].

Es gibt immerhin etwas, das an diesem Prozeß unsympathisch wirkte, nämlich

---

[1] In England galt diese Auffassung schon im 19. Jahrhundert nicht. V. G.

[2] Die Berufung auf das Gewohnheitsrecht scheint uns in diesem Zusammenhang nicht überzeugend zu sein. Wir sind eher der Meinung, daß das Nürnberger Gericht sozusagen durch einen revolutionären Akt, im Gegensatz zur früher geltenden Tradition, neues Völkerrecht geschaffen hat. Red.

daß Siegerstaaten über Leute aus dem besiegten Staat zu Gericht saßen. Wir haben allerdings bereits betont, daß es sich nicht um eine Rache des Siegers gegenüber dem Besiegten handelte und daß internationale Rechtsgrundsätze die Grundlage bildeten. Diese Bemerkung ist auch nicht im Sinne eines Vorwurfes an die Siegerstaaten gedacht, sondern berührt eine rein grundsätzliche Frage. An der letzten schweizerischen Juristentagung wurde allerdings erklärt, daß das Legalitätsprinzip bei politischen Strafverfahren nicht unbedingt gelte, das heißt daß bei Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestandes die Staatsgewalt nicht verpflichtet ist, sofort ein Strafverfahren einzuleiten. Sie kann die weitere Entwicklung abwarten. Der Grundsatz, wonach beim Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes ein Verfahren eröffnet werden muß, ist dadurch auf politischem Gebiet abgeschwächt, ja vielleicht sogar durchbrochen worden. Wenn wir auch diesen Grundsatz anerkennen wollten, so bedeutet es immerhin noch einen großen Schritt bis zu dem Grundsatz, der heute noch im internationalen Recht leider Geltung haben muß; denn dort werden Strafverfahren wegen politischer Delikte meist nicht durchgeführt, weil die tatsächliche Gewalt, solche Verbrechen zu ahnden, fehlt. Es sind also nicht Erwägungen über die Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Verfahrens maßgebend, sondern die mangelnde Möglichkeit der Durchsetzung des Verfahrens ist ausschlaggebend. Das Hindernis bildet das Fehlen einer internationalen Organisation, welche nicht nur Rechtsgrundsätze aufstellt, sondern sie auch durchsetzt. Solange aber alle Staaten bestrebt sind, nichts von ihrer Souveränität preiszugeben, wird das internationale Recht auf einer primitiven Stufe stehenbleiben. Es wird also nur dann möglich sein, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze durchzusetzen, wenn zufälligerweise der Angeklagte einem schwachen oder besiegten Staat, die Richter und Ankläger einer Großmacht oder den Siegern angehören. Diesen Mangel zu beheben, ist die Aufgabe künftiger Generationen. Wir müssen uns aber bewußt sein, daß die Schaffung der UNO und der Nürnberger Prozeß den Beginn dazu darstellen können.

Hinweise auf neue Bücher

Herbert Bachmann, Wirtschaftswille und Wert. Verlag A. Francke AG, Bern 1945. 214 Seiten.

Der Ausgangspunkt des Verfassers, genetisch die Bildung des Wirtschaftswillens im Individuum zu untersuchen und auf die soziale Struktur der Gesellschaft zurückzuführen, ihn aus dem Zusammenhang mit dem Leben der Wirtschaftssubjekte zu verstehen, ist wertvoll und richtig. Auch der Hinweis auf die Tatsache, daß die Tauschabsichten durch die Tauschaussichten bestimmt würden, ist sachlich wertvoll. Aber diese an und für sich wertvollen Grundgedanken werden durch die methodisch unrichtige Arbeitsweise des Verfassers nach und nach in ein Gestrüpp tautologischer Konstruktionen und unübersichtlicher und erkenntnismäßig wertloser Schemata eingebaut, so daß das Ziel, die Kritik der Werttheorie zu ihrer Weiterbildung weiterzutreiben, keineswegs erreicht wird. Viel guter Wille wird vertan in der Fixierung von «L-Programmen», «L-Berichten», «L-Systemen», ohne daß damit mehr als tautologische Behauptungen formuliert worden wären. Die Logik ist auch in geometrischer Verkleidung bloß ein Apparat, der das in anderer Form wiedergibt, was als Voraussetzung eingeworfen wurde. E. J. W.